



Jan Dieren
Mitglied des Deutschen Bundestages

Jan Dieren, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Stadt Neukirchen-Vluyn
z. Hd. Herrn Bürgermeister Schauenberg
Hans-Böckler-Straße 26
47506 Neukirchen-Vluyn

Berlin, 15.09.2026
Bezug: Ihr Schreiben vom 29.07.2026

Jan Dieren, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227- 72610
jan.dieren@bundestag.de

Wahlkreisbüro Moers
Ostring 3
47441 Moers
02841 – 929 471

Wahlkreisbüro Krefeld
Am Südwall 38
47798 Krefeld

Resolution des Rates Neukirchen-Vluyn vom 15.07.2026 zur Überprüfung des Schutzstatus der Saatkrähe

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schauenberg,

ich bedanke mich für die Übersendung der Resolution des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 15.07.2026 zur Überprüfung des Schutzstatus der Saatkrähe.

Das vorherrschende Problem mit den Saatkrähenkolonien im Stadtgebiet Neukirchen-Vluyn ist mir wohl bekannt. Aus Besuchsterminen am Springenweg und aus Gesprächen mit den dort ansässigen Bewohner:innen weiß ich um den Lärm, Dreck und die Einschränkungen im täglichen Leben, die diese Situation für die Menschen vor Ort bedeutet. Ich freue mich deshalb sehr, dass Sie dieses Thema mit einer Resolution im Stadtrat noch einmal stärker in die Öffentlichkeit rücken.

Wie Sie wissen, steht die Saatkrähe gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie unter besonderem Schutz. Laut Anhang II Teil B der EU-Vogelschutzrichtlinie dürfen Saatkrähen in der Bundesrepublik nicht bejagt werden. Auch nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind sie besonders geschützt. Die Art unterliegt somit nicht dem Bundesjagdrecht. Der Wunsch nach einer Änderung der Rechtslage auf nationaler Ebene liegt dann auf den ersten Blick nahe.

Mir liegt hierzu mittlerweile auch eine Einschätzung des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) vor. Das Ministerium bewertet darin die Möglichkeit einer gesetzgeberischen Veränderung. Angesichts des aktuellen Stands der Populationsentwicklung im gesamten Bundesgebiet fällt diese Bewertung negativ aus.

Aus der Einschätzung geht hervor, dass bei dem Populationsstand der Saatkrähe regional stark variierende Bestandszahlen zu beobachten sind. Es kommt in einzelnen Regionen zwar zu einer



Wiederansiedlung. Es handelt sich bei der positiven Bestandsentwicklung bisher aber um keinen Trend, der überregional im Bundesgebiet zu verzeichnen ist. Für eine Überprüfung des Schutzstatus der Saatkrähen im Sinne des Naturschutzes wäre eine auskömmliche Population im gesamten Bundesgebiet und eine entsprechende Datenlage darüber notwendig. Diese Daten stehen dem Bund aber bisher nicht zur Verfügung. Eine Änderung der Vogelschutzrichtlinie wird aus naturschutzfachlicher Sicht des BMUKN daher bislang nicht befürwortet. Angesichts der bundesweit sehr unterschiedlichen Bestandssituation der Saatkrähe erscheint eine Überprüfung des Schutzstatus für das BMUKN auf europäischer Ebene – mit entsprechender bundesweiter Wirkung – ebenfalls fachlich nicht geboten.

Unabhängig von dieser fachlichen Einschätzung scheint mir aber klar: Eine Änderung der Rechtslage auf nationaler oder europäischer Ebene würde voraussichtlich viele Jahre dauern. Für die Anwohner:innen am Springenweg und anderen Teilen der Stadt ist die Lage aber jetzt belastend, deshalb bräuchte es auch kurzfristige Lösungen. Die rechtlichen Möglichkeiten dafür gibt es auch heute schon.

Durch die geltende Rechtslage besteht gemäß § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Möglichkeit, bei erheblichen Beeinträchtigungen durch Saatkrähen – insbesondere im Falle nachweislich zwingender Gründe – etwa eine Entnahme oder „Vergrämung“ vorzunehmen. Im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung könnte auch gestattet werden, die Krähen zu bejagen. Die hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen müssen von der Unteren Naturschutzbehörde, das heißt: vom Landrat des Kreises Wesel erteilt werden und unterliegen einem Prüfverfahren durch die zuständigen Landesbehörden, welche die im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen zu bewerten haben. Darüber hinaus kann auch die Landesregierung eine Ausnahmegenehmigung per Verordnung direkt erteilen. Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung sind aber in jedem Fall erhebliche Beeinträchtigungen, die in § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelnen aufgeführt sind. Mit einer solchen Ausnahmegenehmigung könnte die Situation im Sinne der Menschen vor Ort auch kurzfristig verbessert werden.

Deshalb habe ich bereits vor einer Weile nach einem Besuch vor Ort bei Landrat Ingo Brohl angeregt, für die Kolonie am Springenweg eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Hierauf wurde mir mitgeteilt, dass man eine solche nicht in Aussicht stellen könne, da die entsprechenden Belastungen für die Menschen vor Ort nicht als gravierend genug eingestuft werden, um die Voraussetzung einer



Ausnahmegenehmigung zu erfüllen. Die Anwohner:innen wurden von mir seinerzeit über die Antwort des Fachdienstes informiert.

Die fachliche Einschätzung, ob die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung vorliegen, kann ich hier nicht vornehmen. Ich kenne bloß die Schilderung der Anwohner:innen über die Auswirkungen der Saatkrähenpopulation und kann deshalb gut verstehen, dass sie eine andere rechtliche Bewertung erwarten.

Sollte jedoch die fachliche Einschätzung zutreffen, dass die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung schon nicht vorliegen, wären die Aussichten für eine allgemeine Änderung des Schutzstatus noch schlechter. Denn wenn schon die Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten, um eine ausnahmsweise Bejagung oder Vergrämung der Saatkrähenpopulation in Neukirchen-Vluyn zu erlauben, kann das nur bedeuten, dass die Voraussetzungen erst recht nicht vorliegen, die ein Bejagen oder Vergrämen sämtlicher Saatkrähenpopulationen in Deutschland rechtfertigen würden. Nichts anderes wäre aber das Ziel einer allgemeinen Änderung des Schutzstatus der Saatkrähen in Deutschland.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des dringenden Bedarfs der Menschen nach einer kurzfristigen Lösung scheint mir das Erteilen einer Ausnahmegenehmigung auch weiterhin der vielversprechendste Weg. Denn sowohl in rechtlicher als auch in zeitlicher Hinsicht sind die Voraussetzungen für das Erwirken einer Ausnahmegenehmigung besser als für eine allgemeine Änderung des Schutzstatus. Sollte die Untere Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilen, könnte die Frage des Nicht-Vorliegens der Voraussetzungen – will sagen: die Frage, ob die Beeinträchtigungen für die Anwohner:innen erheblich genug sind, um ein Vorgehen gegen die Krähen zu rechtfertigen – gerichtlich geklärt werden. Selbst ein solches Gerichtsverfahren dürfte weit weniger Zeit in Anspruch nehmen als eine legislative Initiative zur allgemeinen Änderung des Schutzstatus. Sofern man vom Versuch, eine Ausnahmegenehmigung zu erwirken, schon mangels Aussicht auf Erfolg absehen sollte, müsste das erst recht für die Änderung des Schutzstatus gelten.

Gern werde ich die weitere Entwicklung eng begleiten und stehe für den Austausch mit Ihnen, dem Rat der Stadt und den Menschen vor Ort auch künftig zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a horizontal line.